



Verordnung über die Gasversorgung

vom 7. Juni 1984

VERORDNUNG ÜBER DIE GASVERSORGUNG DER STADT DIETIKON

vom 7. Juni 1984

1. Allgemeine Bestimmungen

§. 1

Zweck

Die Gasversorgung der Stadt Dietikon ist eine produktive Unternehmung im Sinne von § 129 des Gemeindegesetzes. Es obliegt ihr die Versorgung des Stadtgebietes mit Erdgas. Sie führt eine eigene Betriebsrechnung, die Teil der allgemeinen Gutsrechnung ist.

§ 2

Aufsicht und Verwaltung

Die Gasversorgung ist ein Teil der Städtischen Betriebe, welche unter Aufsicht und Verwaltung des Stadtrates stehen.¹

§ 3

Bezugspflicht

Die Einwohner und die gewerblichen und industriellen Betriebe der Stadt Dietikon sind verpflichtet, Erdgas ausschliesslich von der Gasversorgung Dietikon zu beziehen. Der Stadtrat kann in besonderen Fällen Ausnahmen bewilligen.

§ 4

Schutz der Anlagen

¹ Jedermann ist verpflichtet, die Anlagen der Gasversorgung bestmöglich gegen Beschädigung zu schützen. Insbesondere ist es untersagt, über den Leitungen Bauten zu erstellen.

² Die Lage allfälliger Gasleitungen ist vor Inangriffnahme von Bau-, Grab- und grösseren Gartenarbeiten bei der Gasversorgung Dietikon zu erheben und im Boden zu sondieren. Bestehende Leitungen sind in Absprache mit der Gasversorgung zu sichern oder zu verlegen.

§ 5

Störungen

¹ Jedermann ist verpflichtet, Störungen an Anlagen der Gasversorgung und Wahrnehmungen von Gasgeruch unverzüglich der Gasversorgung Dietikon zu melden.

¹ Fassung gemäss GRP vom 13. Dezember 1990

² Störungen an privaten Apparaten sind unverzüglich durch einen konzessionierten Installateur beheben zu lassen.

§ 6

Die Gasversorgung Dietikon ist berechtigt, nach Anhörung der betroffenen Grundeigentümer Hinweisschilder für Werkleitungen und für andere Anlageteile an Hausfassaden, Einfriedungen und anderen geeigneten Orten zu befestigen.

Hinweisschilder

§ 7

Die Funktionäre der Gasversorgung Dietikon und die von ihnen Beauftragten sind berechtigt, im Rahmen ihrer dienstlichen Obliegenheiten und in der Regel nach vorheriger Anmeldung private Liegenschaften, Wohnungen und Räume zu betreten.

Zutritt

§ 8

¹ Wer in Dietikon Installationsarbeiten an Gasleitungen, -apparaten und -armaturen ausführen will, bedarf einer Konzession oder einer Einzelbewilligung. Allgemeine Konzessionen werden vom Stadtrat Personen mit Fähigkeitsausweis des Schweizerischen Verbandes der Gas- und Wasserfachmänner (SVGW) oder vergleichbarer Ausbildung erteilt, die einen Installationsbetrieb in Dietikon oder Umgebung leiten.

Konzessionen

² Die Konzession ist nicht übertragbar. Sie kann entzogen werden, wenn die Arbeiten oder das Geschäftsgebaren zu begründeten Klagen Anlass geben.

³ Wenn die Bedingungen für eine allgemeine Konzession nicht erfüllt sind, kann der Stadtrat im Einzelfall eine Bewilligung zur Vornahme von Installationsarbeiten erteilen, sofern Gewähr für eine fachgerechte Ausführung besteht.

§ 9

¹ Der Konzessions- oder Bewilligungsinhaber ist für die selbst oder von Hilfspersonen ausgeführten Arbeiten und die von ihm gelieferten Materialien verantwortlich. Er hat alle rechtlichen und technischen Vorschriften gewissenhaft zu befolgen und seinen Auftraggeber über die Pflichten, die diesem in dieser Verordnung auferlegt werden, aufzuklären.

Verantwortlichkeit des Installateurs

² Wo Arbeiten bewilligungspflichtig oder kontrollpflichtig sind, hat er sich vom Vorliegen einer Bewilligung zu überzeugen, beziehungsweise die Kontrolle zu veranlassen.

³ Er ist verpflichtet, bei Störungen an den von ihm erstellten Anlagen sofort Abhilfe zu schaffen.

II. Technische Anlagen

A. Anlagen der Gasversorgung

a) Gemeinsame Bestimmungen

§ 10

Umfang

Zu den Anlagen der Gasversorgung Dietikon gehören:

- Hauptleitungsnetz
- Hauszuleitungen
- Druckreguliereinrichtungen
- Messeinrichtungen

§ 11

Eigentum

Die Anlagen der Gasversorgung stehen im Eigentum der Stadt Dietikon. Auf privatem Grund verlegte Anlageteile sind nötigenfalls grundbuchrechtlich zu sichern.

b) Hauptleitungsnetz

§ 12

Begriff

Hauptleitungen sind Gasleitungen des Verteilnetzes, die nach ihrer Dimension und Anlage für die Speisung von Hauszuleitungen bestimmt sind.

§ 13

Erstellung

¹ Die Hauptleitungen werden durch die Gasversorgung Dietikon oder deren Beauftragte (konzessionierte Installateure) erstellt und laufend den technischen und wirtschaftlichen Erfordernissen angepasst.

² Die Kosten gehen zu Lasten der Gasversorgung Dietikon. In besonderen Fällen, namentlich bei abgelegenen Liegenschaften oder fehlender Wirtschaftlichkeit, kann die Erstellung neuer Hauptleitungen von der vertraglichen Zusicherung einer vollständigen oder teilweisen Kostenübernahme durch den anschlussbegehrenden Interessenten abhängig gemacht werden.

§ 14

Unterhalt

Die Hauptleitungen werden, vorbehältlich abweichender vertraglicher Regelung, von der Gasversorgung Dietikon auf eigene Kosten unterhalten.

c) Hauszuleitungen

§ 15

Als Hauszuleitung wird das Leitungsstück von der Hauptleitung bis und mit dem Hauptabsperrhahn nach der Hauseinführung bezeichnet. Unter diesen Begriff fallen auch gemeinsame Zuleitungen für mehrere Liegenschaften. *Begriff*

§ 16

Gesuche für neue Hauszuleitungen sind – allenfalls nach vorangegangener Abklärung der Anschlussmöglichkeiten – der Gasversorgung Dietikon schriftlich einzureichen. Dem Gesuch sind ein Situationsplan, ein Plan mit Kellergrundriss und ein Schnittplan des Gebäudes beizulegen. Mieter, Pächter und Bauberechtigte haben dem Gesuch ausserdem die schriftliche Einwilligung des Grundeigentümers beizulegen. *Erstellungsgesuch*

§ 17

¹ Die Gasversorgung Dietikon bestimmt die Art und Bemessung der Hauszuleitung, den Anschluss an das Hauptleitungsnetz und die Leitungsführung. *Leitungsführung*

² Die Gasversorgung Dietikon kann den Anschluss mehrerer Liegenschaften durch eine gemeinsame Hauszuleitung oder über die Inneninstallation einer Nachbarliegenschaft anordnen. Die dadurch bedingten Rechtsverhältnisse sind grundbuchrechtlich zu sichern.

§ 18

Die Gesuchsteller haben allenfalls erforderliche Durchleitungsrechte zu Gunsten der Gasversorgung Dietikon nach deren Vorschlag auf eigene Kosten zu erwerben. Sie sind verpflichtet, grundbuchrechtlich gesicherte Durchleitungsrechte zu Gunsten der Stadt Dietikon auf eigenem Grund unentgeltlich zu gewähren. *Durchleitungsrechte*

§ 19

¹ Die Gasversorgung Dietikon bewilligt neue Hauszuleitungen unter dem Vorbehalt der baurechtlichen Bewilligung. *Bewilligung*

² Sie ist berechtigt, unwirtschaftliche oder ihre Kapazität erschöpfende Anschlüsse abzulehnen.

§ 20

¹ Der Anschlussberechtigte hat die Hauszuleitung auf eigene Kosten durch einen konzessionierten Installateur erstellen zu lassen. *Erstellung*

² Bei Gemeinschaftszuleitungen haben sich die Anschlussberechtigten über die Kosten untereinander zu einigen. Sofern unter den Anschlussberechtigten keine Einigung zustande kommt, erstellt die Gasversorgung einen Kostenteiler.

§ 21

*Vorbereitete
Anschlüsse*

Von der Gasversorgung Dietikon vorsorglich erstellte Anschlussmöglichkeiten werden bei ihrer Verwendung zu den Selbstkosten in Rechnung gestellt.

§ 22

Kontrolle

¹ Die Gasversorgung Dietikon kontrolliert die Hauszuleitungen und gibt sie zur Benützung frei. Die Abnahme wird verweigert, wenn die Arbeiten nicht fachmännisch ausgeführt wurden.

² Vor der Freigabe darf kein Gas bezogen werden.

§ 23

Unterhalt

¹ Die Hauszuleitungen werden durch die Gasversorgung Dietikon oder deren Beauftragte unterhalten.

² Die Kosten gehen zu Lasten der Gasversorgung Dietikon; vorbehalten bleiben vertragliche Vereinbarungen und der Rückgriff auf schadenersatzpflichtige Dritte.

§ 24

Änderungen

Änderungen an bestehenden Hauszuleitungen werden von der Gasversorgung Dietikon vorgenommen. Die Kosten werden den Anschlussberechtigten in Rechnung gestellt, soweit diese die Änderung verursachen.

§ 25

Abtrennung

Nicht benutzte Hauszuleitungen werden von der Gasversorgung Dietikon aus Sicherheitsgründen an der Hauptleitung abgetrennt und verschlossen.

d) Druckregulier- und Messeinrichtungen

§ 26

Begriff

¹ Druckreguliereinrichtungen sind Anlagen, die der Konstanterhaltung des Gasabgabedruckes vor der Messeinrichtung dienen. Sie werden installiert, wo Gasbezüger über Leitungen mit Hoch-, Mittel- oder erhöhtem Niederdruck versorgt werden.

² Messeinrichtungen sind Anlagen zur Feststellung des Gasbezugs in Volumeneinheiten.

§ 27

Der Eigentümer der angeschlossenen Liegenschaft hat dafür *Schutz* besorgt zu sein, dass Druckregulier- und Messeinrichtungen nicht mechanischen Beschädigungen, Erschütterungen, Frost, Hitze, Staub und Feuchtigkeit ausgesetzt sind.

§ 28

¹ Gasdruckregler samt Zusatzeinrichtungen und Messeinrichtungen werden von der Gasversorgung Dietikon geliefert und dürfen nur durch diese oder ihre Beauftragten montiert und demontiert werden. *Erstellung*

² Die Gasversorgung Dietikon bestimmt nach Rücksprache mit dem Eigentümer der Liegenschaft Art, Bemessung und Standort von Druckregulier- und Messeinrichtungen.

³ Der Eigentümer der angeschlossenen Liegenschaft hat den erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen.

§ 29

¹ Der Unterhalt der Druckregulier- und Messeinrichtungen erfolgt *Unterhalt* ausschliesslich durch die Gasversorgung Dietikon.

² Die Messeinrichtungen werden nach den eidgenössischen Vorschriften geprüft, plombiert und in den dafür vorgesehenen Abständen revidiert und geeicht.

³ Der Zugang zu den Druckregulier- und Messeinrichtungen ist stets frei zu halten.

§ 30

Änderungen an und Ersatz von Druckregulier- und Messeinrichtungen dürfen nur von der Gasversorgung Dietikon vorgenommen werden. *Änderungen*

§ 31

Die Kosten für die Erstellung, Unterhalt und Änderung von Druckregulier- und Messeinrichtungen gehen zu Lasten der Gasversorgung Dietikon. Vorbehalten bleiben allfällige Schadenersatzansprüche gegen haftpflichtige Dritte. *Kosten*

B. Anlagen des Gasbezügers

a) Gemeinsame Bestimmungen

§ 32

Umfang

Die Anlagen des Gasbezügers umfassen die Hausinstallation sowie die Apparate und Armaturen.

§ 33

Eigentum

Hausinstallationen, Apparate und Armaturen stehen im Privateigentum.

§ 34

Unterhalt

Hausinstallationen, Apparate und Armaturen sind vom Eigentümer und vom Gasbezüger dauernd in gutem Zustand zu halten und alle Mängel unverzüglich beheben zu lassen.

§ 35

Kontrollen

Die Gasversorgung oder ihre Beauftragten führen eine periodische Installations- und Apparatekontrolle durch. Die Kosten werden dem Eigentümer der Anlage überwält.

§ 36

Kosten

Die Kosten für Erstellung, Unterhalt und Änderungen von Hausinstallationen, Apparaten und Armaturen sowie Kontrollen gehen zu Lasten des Eigentümers.

b) Hausinstallationen

§ 37

Bgriff

Als Hausinstallationen gelten alle dem Gasbezug dienenden Anlageteile nach dem Hauptabsperrhahn bei der Hauseinführung, mit Ausnahme der Druckregulier- und Messeinrichtungen.

§ 38

Bewilligungspflicht

¹ Erstellung, Erweiterung und Abänderung von Hausinstallationen bedürfen einer vorgängigen Bewilligung durch die Gasversorgung beziehungsweise der Baubewilligungsbehörde.

² Bei Ausschöpfung der Netzkapazität besteht auch bei angeschlossenen Bezügeren kein Rechtsanspruch auf Erweiterung, es sei denn, die Mehrbezüge seien vertraglich zugesichert worden.

§ 39

¹ Hausinstallationen dürfen nur durch konzessionierte Installateure *Erstellung* erstellt und abgeändert werden. Dabei sind die einschlägigen Vorschriften und Richtlinien des Bundes, des Kantons und des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfachs (SVGW) zu beachten.

² Es darf nur Material verwendet werden, das von anerkannten Prüfstellen wie dem SVGW geprüft und genehmigt ist. Alle Einrichtungen müssen dem Betriebsdruck entsprechen.

§ 40

¹ Die Gasversorgung Dietikon kontrolliert alle Hausinstallationen *Kontrolle* nach ihrer Stellung oder Abänderung auf ihre Übereinstimmung mit den einschlägigen Vorschriften. Sie dürfen erst nach dieser Kontrolle in Betrieb genommen werden.

² Bei der Betriebskontrolle nicht in Ordnung befundene Installationen werden dem Eigentümer schriftlich bekanntgegeben. Werden die Mängel nicht fristgerecht behoben, ist die Gasversorgung Dietikon befugt, die erforderlichen Arbeiten auf Kosten des Eigentümers selbst vorzunehmen oder ausführen zu lassen. Sind Personen gefährdet, wird die Gaszufuhr bis zur Mängelbehebung unterbrochen.

² Nach der Mängelbehebung findet eine kostenpflichtige Nachkontrolle statt.

c) Apparate und Armaturen

§ 41

Als Apparate werden alle Geräte, die der Nutzung des Gases *Begriff* dienen, als Armaturen alle zum Betrieb der Apparate und zum Brandschutz benötigten Einrichtungen bezeichnet.

§ 42

¹ Bei Neuinstallationen und beim Ersatz von Gasgeräten dürfen *Bewilligte Apparate* nur mit der SVGW-Prüfmarke ausgezeichnete Apparate angeschlossen werden.

² Bei ihrer Montage sind die Vorschriften der kantonalen Gebäudeversicherungsanstalt sowie die Leitsätze und Richtlinien des SVGW einzuhalten.

§ 43

¹ Die Gasversorgung Dietikon ist berechtigt, Apparate und Armaturen *Kontrolle* zu kontrollieren.

² Bei der Betriebskontrolle nicht in Ordnung befundene Apparate und Armaturen werden dem Eigentümer schriftlich bekanntgegeben. Werden die Mängel nicht fristgerecht behoben, ist die Gasversorgung Dietikon befugt, die erforderlichen Arbeiten auf Kosten des Eigentümers selbst vorzunehmen oder ausführen zu lassen. Sind Personen gefährdet, wird die Gaszufuhr bis zur Mängelbehebung unterbrochen oder das mangelhafte Gerät ausser Betrieb genommen.

III. Gasbezug

A. Allgemeine Lieferbedingungen

§ 44

Gasbezüger

¹ Gasbezüger im Sinne dieser Verordnung ist:

- a) für ganz oder teilweise selbst benützte Liegenschaften mit eigener Messeinrichtung: der Eigentümer;
- b) für nicht selbst benützte Liegenschaften:
 - wenn über ganze Wohnungen oder gewerbliche Räume mit eigener Messeinrichtung mit dem Eigentümer der Liegenschaft ein Miet- oder Pachtvertrag mit mindestens dreimonatiger Kündigungsfrist abgeschlossen wurde: der Mieter oder Pächter;
 - in allen andern Fällen: der Eigentümer;
- c) für Verbrauchsstellen, die mehreren Mietern oder Pächtern dienen: der Eigentümer der Liegenschaft.

Die Gasversorgung Dietikon kann in besonderen Fällen den Untermieter neben dem oder an Stelle des Hauptmieters als Gasbezüger betrachten.

§ 45

Beginn und Ende des Bezugsverhältnisses

¹ Das Bezugsverhältnis beginnt mit der Aufnahme der Gasabgabe oder mit dem Abschluss eines Spezialvertrages.

² Der Verzicht auf weitere Belieferung mit Gas ist der Gasversorgung Dietikon mindestens 30 Tage vor dem Abstelltermin mitzuteilen. Bei Bezüglern mit Lieferverträgen richtet sich die Beendigung des Bezugsverhältnisses nach den vertraglichen Bestimmungen.

§ 46

Jeder Bezügerwechsel ist der Gasversorgung Dietikon rechtzeitig unter Angabe der alten und der neuen Adresse sowie des Zeitpunkts des Wechsels zu melden. Geht keine Meldung ein oder erfolgt sie verspätet, haftet der bisherige Bezüger für den Gasverbrauch bis zum Bekanntwerden seines Wegzugs.

Bezügerwechsel

§ 47

Das bezogene Gas darf nur zu den im Tarif oder Gasliefervertrag festgelegten Zwecken verwendet und ohne Zustimmung der Gasversorgung Dietikon nicht an Dritte, ausgenommen an Mieter oder Untermieter, abgegeben werden.

Verwendung

§ 48

¹ Die Gasabgabe erfolgt in der Regel ununterbrochen und uneingeschränkt innerhalb der üblichen Toleranzen und in Bezug auf die physikalischen Eigenschaften. Bei umschaltbaren Anlagen gelten die diesbezüglichen vertraglichen Bestimmungen.

Gasabgabe

² Die Gasversorgung Dietikon ist berechtigt, die Gasabgabe bei eingeschränkter Zufuhr, Betriebsstörungen sowie bei Reparatur-, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten einzuschränken und notfalls einzustellen. Voraussehbare Einschränkungen und Unterbrechungen werden den betroffenen Bezügerinnen rechtzeitig angezeigt.

§ 49

Die Bezüger sind verpflichtet, bei Unterbrechungen, Wiederaufnahme der Gaszufuhr, Druck- und Qualitätsschwankungen usw. den Anordnungen der Gasversorgung strikte Folge zu leisten.

Sorgfaltspflicht der Gasbezüger

§ 50

¹ Die Gasversorgung Dietikon kann in besonderen Fällen mit den Gasbezügerinnen Lieferverträge abschliessen, welche diese Verordnung ergänzen. Solche Verträge können unter anderem besondere Bestimmungen enthalten über:

Lieferverträge

- Mindest- und Höchstbezugsmengen
- technische Werte
- Umschaltbarkeit der Anlage auf andere Energieträger
- Ablesungs- und Rechnungsperioden
- Vertragsdauer und Kündigungsfristen.

² Die Lieferverträge müssen dem Stadtrat zur Genehmigung vorgelegt werden.

B. Mesung

§ 51

Ermittlung des Gasverbrauchs

¹ Der Gasverbrauch wird mittels geeichter Messeinrichtungen in Volumeneinheiten festgestellt.

² Der Bezüger ist bei Zweifeln über die Messgenauigkeit berechtigt, eine Nachprüfung durch eine amtliche Prüfstelle zu verlangen. In Streitfällen ist der Befund des eidgenössischen Amtes für Mass und Gewicht massgebend. Die Kosten der Nachprüfung trägt derjenige, der durch das Prüfergebnis ins Unrecht versetzt wird.

§ 52

Ablesung

¹ Bedienung und Ablesung der Meseinrichtungen erfolgen durch das Personal der Gasversorgung Dietikon.

² Die Ableseintervalle werden durch den Stadtrat bestimmt.¹

§ 53

Messfehler

Bei Stillstand oder Fehlgang eines Zählers wird der Gasverbrauch wie folgt ermittelt:

- a) Kann der Fehlgang nach Dauer und Grösse einwandfrei bestimmt werden, so sind die Abrechnungen entsprechend zu berichtigen.
- b) Lässt sich die Dauer der Fehlanzeige nicht feststellen, so erfolgt eine Berichtigung des Gasverbrauchs nur für die beanstandete Ableseperiode.
- c) Wenn sich das Mass der Fehlanzeige nicht bestimmen lässt, wird der Gasbezug von der Gasversorgung Dietikon nach Massgabe des Verbrauchs der gleichen Zeitperiode im Vorjahr und unter Berücksichtigung der seitherigen Änderung der Bezugsverhältnisse festgesetzt.

C. Verrechnung

§ 54

Tarife

Die Gastarife werden vom Stadtrat festgesetzt. Er berücksichtigt dabei die Grundsätze der Eigenwirtschaftlichkeit und Diversifikation der Energieträger.

¹ Fassung gemäss GRB vom 13. Dezember 1990

§ 55

¹ Die Rechnungsstellung an die Bezüger erfolgt in regelmässigen, vom Stadtrat bestimmten Zeitabständen aufgrund von Zählerablesungen und nach Massgabe des voraussichtlichen Jahresbezuges.¹

Rechnungsstellung

² Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsdatum. Für verspätete Zahlungen wird nach erfolgter Mahnung ein Verzugszins von 5% in Rechnung gestellt.

³ Die Verrechnung mit Gegenforderungen irgendwelcher Art ist ausgeschlossen.

§ 56

Bei Bezüger, deren Verbrauch durch Münzautomaten gemessen wird, ist die Anzeige des Zählwerks massgebend. Vorbehalten bleibt ein Vorgehen gemäss § 52, wenn der Automat einen Defekt aufweist.

Münzautomaten

§ 57

Beanstandungen von Gasrechnungen sind innert 20 Tagen nach Zustellung bei der Gasversorgung Dietikon anzubringen. Diese leitet die Beanstandung, wenn keine Einigung erzielt wird, zum Entscheid an den Stadtrat weiter. Die Beanstandung entbindet nicht von der Verpflichtung zur Bezahlung des unbestrittenen Betrages.

Beanstandungen

IV. Schlussbestimmungen

§ 58

¹ Wer Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird mit Polizeibusse bis Fr. 100.00 bestraft. Vorbehalten bleibt eine Strafverfolgung nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches.

Strafbestimmungen

² Ausserdem kann der Stadtrat gegenüber fehlbaren Bezüger die Einstellung der Gasabgabe und gegenüber fehlbaren Installateuren den Entzug der Konzession verfügen.

§ 59

¹ Beim Inkrafttreten dieser Verordnung bestehende Konzessions-, Bezugs- und Liefervertragsverhältnisse bleiben bestehen, soweit sie dieser Verordnung nicht widersprechen.

Übergangsbestimmungen

¹ Fassung gemäss GRB vom 13. Dezember 1990

² Die Anlageteile im Sinne von § 11 gehen mit ihrer grundbuchlichen Sicherung ins öffentliche Eigentum über. Die Gasversorgung kann verlangen, dass Hauszuleitungen vor deren Übernahme durch die Stadt saniert werden.

³ Die Unterhaltspflicht der Stadt für Anlagen der Gasversorgung richtet sich unbeschrieben um die zivilrechtlichen Besitzverhältnisse nach den Bestimmungen dieser Verordnung, hingegen haftet die Stadt als Werkeigentümerin nur für solche Anlagen auf fremdem Grund, bei denen sie nach den Bestimmungen des Zivilrechts Eigentümerin ist.

§ 60

Inkrafttreten

Der Stadtrat bestimmt das Datum der Inkraftsetzung dieser Verordnung. Gleichzeitig werden das Reglement und das Regulativ der Gasversorgung Dietikon vom 9. Dezember 1942 aufgehoben.

Dietikon, 7. Juni 1984

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident:

Der Sekretär i.V.:

W. Oberli

P. Honegger

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	1
II. TECHNISCHE ANLAGEN	
A. <u>Anlagen der Gasversorgung</u>	
a) Gemeinsame Bestimmungen	3
b) Hauptleitungsnetz	4
c) Hauszuleitungen	5
d) Druckregulier- und Messeinrichtungen	7
B. <u>Anlagen des Gasbezügers</u>	
a) Gemeinsame Bestimmungen	9
b) Hausinstallationen	10
c) Apparate und Armaturen	11
III. GASBEZUG	
A. Allgemeine Lieferbedingungen	12
B. Messung	15
C. Verrechnung	16
IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	17